



Liebe Leserinnen und Leser,

wir sind optimistisch, vielleicht schon während der kurz bevorstehenden Sommer- bzw. Urlaubszeit weitestgehend zu unserem gewohnten Leben zurückkehren zu können – ohne jedoch auf das sich so rasant entwickelte hohe Niveau der Digitalisierung zu verzichten.

Auch der Gesetzgeber hat einige für uns interessante Entwicklungen zu bieten: So schränkt die kürzlich beschlossene Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes die Möglichkeit, beim Kauf von Immobilien auf der Grundlage von Anteilsübertragungen (Share Deals) Grunderwerbsteuer einzusparen, weiter ein. Der neu vorliegende Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts sieht die Verbesserung von steuerlichen Rahmenbedingungen für mittelständische Personengesellschaften und Familienunternehmen vor.

Weiterhin berichten wir über eine Gerichtsentscheidung zur Bemessungsgrundlage bei Erwerb eines unbebauten Grundstücks unter Einbeziehung der Erschließungskosten in den Kaufpreis und die Stellungnahme des BMF zum Thema Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug.

Wir wünschen eine schöne und erholsame Urlaubszeit und eine anregende Lektüre.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Vorstandsmitglied

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Körperschaftsteuer	2
Grundsteuer	2
Grunderwerbsteuer	3
Fondsstandortgesetz	4

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Erhebung von Säumniszuschlägen	5
Gewährung des Begünstigentransfers	5
Keine Organgesellschaft bei atypisch stiller Beteiligung ...	6

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet	9
Abziehbarkeit der Aufwendungen für Berufsausbildung/Studium	10
Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	10

© 2021 DOMUS AG

DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern

Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

■ KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts liegt vor.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts“ vom 19. April 2021 (BT DS 19/28656) sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für mittelständische Personengesellschaften und Familienunternehmen (KG, OHG) verbessert werden. Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften

Mit einem neuen § 1a KStG soll Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und ihren Gesellschaftern die Möglichkeit eingeräumt werden, ertragsteuerlich und verfahrensrechtlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Das soll erstmals für den VZ 2022 gelten. Damit soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Familienunternehmen in der Rechtsform der KG oder OHG gestärkt werden.

Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen aus Währungsschwankungen

Durch einen neuen § 8b Abs. 3 Satz 6 werden Währungskursverluste zukünftig von dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 Satz 4 und 5 KStG ausgenommen. Dadurch können Verluste aufgrund von Währungskursschwankungen im

Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen (Inanspruchnahmen von Sicherheiten für Darlehensforderungen) künftig als Betriebsausgabe abgezogen werden. Gewinne sind gleichermaßen bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens zu berücksichtigen. Dies soll erstmals für Gewinnminderungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2021 eintreten.

Globalisierung des Umwandlungssteuerrechts

Umwandlungen von Körperschaften ohne Aufdeckung der stillen Reserven sind bisher nur bei inländischen Umwandlungen nach den Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes sowie nach § 12 Abs. 2 KStG möglich. Künftig sollen auch weltweit tätige Unternehmen mit Tochtergesellschaften steuerneutral umstrukturiert werden können. Voraussetzung für eine Steuerneutralität soll sein, dass die Umwandlung die Strukturmerkmale einer inländischen Umwandlung aufweist und deutsche Besteuerungsrechte nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die neuen Regelungen sollen erstmals für Umwandlungen und Einbringung anzuwenden sein, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem 31. Dezember 2021 liegt.

■ GRUNDSTEUER

Zur Umsetzung der Grundsteuerreform wurde ein Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz (GrStRefG) auf den Weg gebracht.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurde bereits mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) das Grundsteuer- und das Bewertungsrecht neu geregelt:

- Wohngrundstücke werden im Ertragswertverfahren bewertet, Geschäftsgrundstücke im vereinfachten Sachwertverfahren. Unbebaute Grundstücke werden mit dem Bodenrichtwert bewertet.
- Bei Wohngrundstücken wird für die Bewertung an die aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes abgeleiteten durchschnittlichen Nettokaltmieten angeknüpft. Zu- und Abschläge erfolgen entsprechend den Mietniveaustufen.

- Die erste Hauptfeststellung nach neuem Recht erfolgt auf den Stichtag 1. Januar 2022. Der Hauptfeststellungszeitraum beträgt sieben Jahre.

Zur weiteren Umsetzung der Grundsteuerreform und zur Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer zum Hauptfeststellungsstichtag 1. Januar 2022 sieht das BMF nunmehr insbesondere folgende gesetzliche Änderungen als geboten an:

- Möglichkeit zur Beibehaltung der auf Grundlage der bisherigen Regelung zum Umfang der wirtschaftlichen Einheiten bei Ehegatten und Lebenspartnern nach § 26 BewG sowie Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nach § 34 Abs. 4 bis 6 BewG gebildeten wirtschaftlichen Einheiten durch Einführung eines neuen § 266 Abs. 5 BewG

- Absenkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke
- Anpassung der sich aus Anlage 39 (zu § 254 BewG) ergebenden durchschnittlichen **Nettokaltmieten** zur Ermittlung des Rohertrags von Wohngrundstücken und Einführung einer neuen Mietniveaustufe 7 auf der Grund-

lage aktueller Daten des Statistischen Bundesamtes aus dem Mikrozensus 2018.

Die Regelungen wurden im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz GrStRefUG, BT-DS 19/28902) auf den Weg gebracht.

■ GRUNDERWERBSTEUER

Der Bundestag hat am 21. April 2021 eine Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes beschlossen, wodurch die Möglichkeit auf Grundlage sogenannter **Share Deals** beim Kauf von Immobilien Grunderwerbsteuer einzusparen zukünftig weiter eingeschränkt wird (BT DS 19/13437). Die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes tritt ab 1. Juli 2021 in Kraft und ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden (§ 23 Abs. 18 GrEStG).

Absenkung der Beteiligungsgrenze von 95 Prozent auf 90 Prozent

Die steuerauslösende Grenze beim Erwerb von Immobilien über Geschäftsanteile (Share Deals) wird von 95 Prozent auf 90 Prozent gesenkt. Derzeit kann die Grunderwerbsteuer gespart werden, wenn Unternehmen bis zu 94,9 Prozent an einer Gesellschaft erwerben. In einer Gestaltungsvariante darf die Beteiligung (noch bis Juli 2021) nach fünf Jahren auf 100 Prozent erhöht werden, wobei dann nur der aufgestockte Anteil steuerpflichtig wird.

Verlängerung der Behaltensfrist von fünf auf zehn Jahre

Bei Personengesellschaften muss ein Minderheitsgesellschafter künftig seinen Anteil nicht mehr nur fünf, sondern zehn Jahre halten. Grunderwerbsteuer fällt an, wenn innerhalb von zehn Jahren mehr als 90 Prozent der Anteile an einer Immobilien-Gesellschaft den Eigentümer wechseln (§ 1 Abs. 2 a GrEStG). Diese Regelungen gelten auch für den Übergang auf eine Gesamthand (§ 5 Abs. 3 GrEStG), Übergang von einer Gesamthand (§ 6 Abs. 3 und 4 GrStG, hier gelten 15 Jahre) und Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum (§ 7 Abs. 3 GrEStG).

Einführung eines neuen Ergänzungstatbestandes für grundbesitzende Kapitalgesellschaften

Gehört zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von zehn Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 90 Prozent der Anteile der Gesellschaft auf neuen Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Kapitalgesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft (§ 1 Abs. 2 b GrEStG).

Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand von an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Personengesellschaften werden durch Multiplikation der Vmhundertsätze der Anteile der Gesellschaft anteilig berücksichtigt. Ist eine Kapitalgesellschaft an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, gilt: Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 90 Prozent der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt dies auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend.

Bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 b GrEStG bleiben Übergänge von Anteilen der Gesellschaft, die vor dem 1. Juli 2021 erfolgten, unberücksichtigt (§ 23 Abs. 23 GrEStG9).

Steuerschuldner bei Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Kapitalgesellschaft ist die Kapitalgesellschaft (§ 13 Nr. 7 GrEStG). Es besteht eine Anzeigepflicht der Kapitalgesellschaft bei Verwirklichung des Erwerbstatbestandes beim zuständigen Finanzamt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b GrEStG).

Einführung einer Börsenklausel

Bei der Ermittlung der 90-Prozent-Grenze bleiben außer Betracht: Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die zum Handel an einem im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat >>

Es bestehen neue Regelungen für die Grunderwerbsteuer bei Anteilsübertragungen.

des Abkommens über den EWR betriebenen organisierten Markt oder einem Drittlandhandelsplatz zugelassen sind, soweit der Anteilsübergang aufgrund eines Geschäfts an diesem Markt oder Drittlandhandelsplatz oder einem multilateralen Handelssystem erfolgt (§ 1 Abs. 2 c GrEStG).

Weitergeltungsregelungen

Die alten Regelungen des § 1 Abs. 2 a GrEStG (Beteiligungsgrenze von 95 Prozent, 5-Jahres-Zeitraum) gelten bis zum 30. Juni 2026 für die Fälle, die das neue Recht nicht erfasst, weil am 30. Juni 2021 bereits eine Beteiligung von mindestens 90 Prozent, aber weniger als 95 Prozent besteht (§ 23 Abs. 19 und 20 GrEStG)

Damit besteht keine Möglichkeit, nach dem 1. Juli 2021 von beispielsweise 94 Prozent auf 100 Prozent steuerfrei aufzustoßen.

§ 1 Abs. 3 GrEStG in der alten Fassung (95-Prozent-Grenze) ist auf Erwerbsvorgänge nach dem 30. Juni 2021 anwendbar, wenn am 30. Juni 2021 unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 Prozent, aber weniger als 95 Prozent der Anteile der Gesellschaft in einer Hand vereinigt sind. (§ 21 Abs. 21 GrEStG).

Vor dem 1. Juli 2021 bereits übertragene Anteile werden für die § 1 Abs. 2b GrEStG-Schwelle nicht mitgerechnet. Anteilsübertragungen, die vor dem 1. Juli 2021 abgeschlossen wurden, aber erst ab dem 1. Juli 2021 dinglich vollzogen (im Grundbuch eingetragen) werden, unterliegen hingegen der Grunderwerbsteuer nach den neuen Regelungen (kein Vertrauensschutz).

□ VEREINHEITLICHUNG DES STIFTUNGSRECHTS

Das Stiftungsrecht wird einheitlich in den §§ 80 ff BGB geregelt.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrecht vom 31. März 2021 soll das Stiftungsrecht in den §§ 80 ff BGB vereinheitlicht werden (BT DS 19/28173). Derzeit bestehen neben den Regelungen des BGB landesrechtliche Vorschriften. Die landesrechtlichen Regelungen sind jedoch nicht einheitlich, so dass die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgeprägt ist.

Vermögen der Stiftung, die Möglichkeit zur Änderung der Stiftungssatzung sowie die Zusammenlegung von Stiftungen.

Es soll zur Schaffung von mehr Transparenz ein zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung eingeführt werden, das vom Bundesamt der Justiz geführt wird. Durch das Stiftungsregister soll den Stiftungen die Teilnahme am Rechtsverkehr erleichtert und die Transparenz über Stiftungen verbessert werden.

Die Neuregelungen der §§ 80 ff BGB betreffen insbesondere den Namen, den Sitz und das

■ FONDSSTANDORTGESETZ

Das Fondsstandortgesetz enthält Erleichterungen bei der erweiterten Kürzung.

Das Bundesfinanzministerium hat das Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) auf den Weg gebracht. Das Gesetz enthält u. a. Regelungen zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen und eine Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds. Darüber hinaus wurde eine Regelung zur Förderung der Immobilienunternehmen als Stromerzeuger und -lieferanten mit aufgenommen.

a) aus Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wie z. B. Photovoltaik und

b) aus Betrieb von E-Ladestationen,

wenn zu a) nicht an Letztverbraucher geliefert wird, es sei denn, es sind Mieter und die Einnahmen daraus 10 Prozent der Gesamteinnahmen des Immobilienunternehmens aus Vermietungstätigkeit nicht übersteigen.

Die sog. erweiterte Gewerbesteuerkürzung soll künftig nicht mehr entfallen bei Einnahmen

Die erweiterte Kürzung bleibt auch erhalten, wenn das Immobilienunternehmen sonstige Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes erzielt und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

□ KEINE VERFASSUNGSRECHTLICHEN BEDENKEN GEGEN DIE ERHEBUNG VON SÄUMNISZUSCHLÄGEN

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 22. April 2021, 12 K 1420/20 AO

Der Kläger wendete sich gegen einen Abrechnungsbescheid über Säumniszuschläge zur Einkommensteuer-Vorauszahlung u. a. mit der Begründung, dass die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über Zinsen und Säumniszuschläge aufgrund des Missverhältnisses zu den üblichen Marktzinsen verfassungswidrig seien.

Das Gericht erachtet die Klage als unbegründet. Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten (§ 240 Abs. 1 Satz 1 AO). Dieser Regelung stehen kei-

ne verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, insbesondere sind die zu den Verzinsungsvorschriften der AO entwickelten Grundsätze auf diese Regelung nicht übertragbar. Soweit dem Säumniszuschlag ein Zinseffekt innewohnt, tritt er nur in Ausnahmefällen zu Tage und vermag eine Verfassungswidrigkeit des § 240 AO nicht zu begründen (Urteil des FG Münster vom 29. Mai 2020, 12 V 901/20 AO).

Die Frage, ob sich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der nach der AO festzusetzenden Zinsen entgegen der vom FG Düsseldorf vertretenen Ansicht auf Säumniszuschläge übertragen lassen, ist noch nicht höchstrichterlich geklärt (BFH vom 14. April 2020, VII B 53/19).

Die Erhebung von Säumniszuschlägen unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

□ GEWÄHRUNG DES BEGÜNSTIGUNGSTRANSFERS

■ FG Münster, Urteil vom 28. Januar 2021, 5 K 1265/20 U

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Erbauseinandersetzung zwischen dem Kläger und seinem Bruder für die Anwendung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungsvorschriften zu berücksichtigen ist.

Zum Nachlass der Eltern gehörten u. a. Grundstücke sowie 20-prozentige Kommanditbeteiligungen an einer GmbH & Co. KG und an der Komplementär-GmbH der KG. Die übrigen Beteiligungen von 80 Prozent an der KG und der GmbH hielt im Zeitpunkt des Erbfalls bereits der Kläger. Der Kläger und sein Bruder beerbten sowohl die Mutter als auch den Vater zu ½. Drei Jahre nach dem Erbfall übertrugen der Kläger und sein Bruder untereinander zum Zwecke der Erbauseinandersetzung verschiedene Grundstücke. Der Bruder des Klägers übertrug den mit dem Erbfall auf ihn entfallenden 10-prozentigen Anteil an der KG und an der GmbH unentgeltlich bzw. gegen eine geringfügige Abfindung an den Kläger.

Das Gericht gewährte dem Kläger die Begünstigungen nach §§ 13a, 13b ErbStG.

- Nach § 13 b Abs. 1 ErbStG ist begünstigtes Vermögen u. a. Gewerbebetrieb, KG-Beteiligung.

- Nach § 13 a Abs. 1 ErbStG bleibt begünstigtes Vermögen bis zu 26 Millionen Euro zu 85 Prozent steuerfrei (Verschonungsabschlag).

- Nach § 13 a Abs. 2 ErbStG bleibt der nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Teil des begünstigten Vermögens außer Ansatz, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt 150.000 Euro nicht übersteigt (Abzugsbetrag).

Nach §§ 13a Abs. 3, 13b Abs. 3 ErbStG a.F. (heute zusammengefasst in § 13a Abs. 5 ErbStG) kann ein Erwerber den Verschonungsabschlag nach Abs. 1 und den Abzugsbetrag nach Abs. 2 nicht in Anspruch nehmen, soweit er Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 1 im Rahmen der Teilung des Nachlasses auf einen Miterben überträgt. Gibt der Miterbe („Dritte“) dabei nicht begünstigtes Vermögen hin, das er vom Erblasser erworben hat, erhöht sich insoweit der Wert des begünstigten Vermögens des Miterben um den Wert des hingegebenen Vermögens.

Das Gericht entschied, dass der Bruder dem Kläger im Zuge der Erbauseinandersetzung nach §§ 13a, 13b ErbStG a. F. begünstigtes Vermögen übertragen hat. Die Anwendung der Vorschrift war nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Erbauseinandersetzung hinsichtlich des Betriebsvermögens erst beinahe drei Jahre nach dem Tod des Erblassers erfolgte. >>

Eine Frist sieht die Vorschrift nicht vor. Allerdings folgt aus der Formulierung „im Rahmen der Teilung des Nachlasses“, dass ein innerer Zusammenhang zum Erbfall bestehen muss. Entschließt sich die Erbengemeinschaft hingegen zunächst, den Nachlass nicht zu teilen und kommt es dann aufgrund eines neuen Willensentschlusses – etwa aufgrund von Streitigkeiten innerhalb der Erbengemeinschaft – zu einer Vermögensübertragung, handelt es sich nicht mehr um eine Übertragung im Rahmen der Nachlassenteilung. Demgegenüber ist nicht per se ausgeschlossen, dass ein hinreichender Zusammenhang auch dann noch besteht, wenn die Auseinandersetzung – etwa bei komplexen Vermögenslagen und zu klärenden Bewertungsfragen – erst längere Zeit nach dem Erbfall erfolgt.

Die Gewährung des Begünstigungstransfers erfordert keine Erbauseinandersetzung innerhalb von sechs Monaten.

Folgende Indizien für eine Vermögensübertragung im Rahmen der Teilung des Nachlasses sah das Gericht als gegeben an:

- Es wurde lediglich innerhalb der Erbengemeinschaft Vermögen übertragen.
- Es erfolgte keine/nur eine geringe Zahlung aus Eigenmitteln.

- der Kläger war bereits vor dem Erbfall zu 80 Prozent an der KG und der GmbH beteiligt (eine entsprechende Zuordnung des Betriebsvermögens war von Anfang an beabsichtigt)
- der Kläger war bereits vor dem Erbfall neben dem Erblasser einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH, die wiederum Geschäftsführerin der KG war.

Demgegenüber fehlen greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögensübertragung ohne inneren Zusammenhang zur Erbschaft erfolgt wäre und auf einem neuen Willensentschluss beruhen würde. Dies lässt sich auch nicht aus dem Umstand folgern, dass die Auseinandersetzung erst beinahe drei Jahre nach dem Tod des Erblassers erfolgte.

Rechtsfolge der §§ 13a Abs. 3, 13b Abs. 3 ErbStG a. F. ist ein reiner (rückwirkender) Begünstigungstransfer, der die Zuordnung der einzelnen Nachlassgegenstände, wie sie im Zeitpunkt des Erbanfalls erfolgt, unberührt lässt.

■ KEINE ORGANGESELLSCHAFT BEI ATYPISCH STILLER BETEILIGUNG

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 12. April 2021, 6 K 2616/17 K, G, F

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob eine atypisch stille Beteiligung an der vermeintlichen Organgesellschaft die ertragsteuerliche Organschaft zerstört. Im Entscheidungsfall waren sowohl an der Organgesellschaft als auch am Organträger stille Gesellschafter beteiligt.

Voraussetzung für das Bestehen einer ertragsteuerlichen Organschaft ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG, dass sich die OG durch einen Gewinnabführungsvertrag i. S. des § 291 Abs. 1 AktG verpflichtet, ihren **ganzen Gewinn** an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen.

Nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung kann eine GmbH, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, nicht Organgesellschaft sein, da sie nicht ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführen kann. Sie ist aufgrund des Vertrags über die atypisch stille Gesellschaft verpflichtet, einen Teil ihres Gewinns an den atypisch still beteiligten Gesellschafter abzuführen.

Auch die Finanzverwaltung vertritt ausweislich des BMF-Schreibens vom 20. August 2015 die Auffassung, dass eine Kapitalgesellschaft, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, keine Organgesellschaft sein kann.

In der Literatur wird dem u. a. mit der Argumentation widersprochen, dass die Gewinnbeteiligung des atypisch Stillen im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Organgesellschaft als Aufwand zu bilanzieren sei. Daher werde der ganze Gewinn der Organgesellschaft im Sinne des § 301 AktG abgeführt. Denn was als Gewinnabführung im Sinne von § 14 KStG zu verstehen sei, bestimme sich allein nach Maßgabe des Zivilrechts.

Andere Vertreter in der Literatur halten die Argumentation für nicht zutreffend, da das Handelsbilanzergebnis der Organgesellschaft immer Null sei. Auch die Gewinnabführung selbst werde in der GuV als Aufwand behandelt. „Ganzer Gewinn“ könne daher nur als Gewinn vor Gewinnabführung und ähnlichen Aufwendungen, und damit auch vor der Gewinnbeteiligung des Stillen, verstanden werden.

Nach Auffassung des FG Düsseldorf kann eine Kapitalgesellschaft, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, mangels Abführung des Gesamtgewinns keine Organgesellschaft sein. Jedenfalls für einen Fall, in dem auch auf Ebene des Organträgers eine atypisch stille Beteiligung besteht, lässt sich keine Organschaft begründen. Denn folgte man der Gegenauffassung darin, dass auf der ersten Stufe der Gewinn für die atypisch stille Gesellschaft festgestellt und anschließend auf zweiter Stufe an die Organgesellschaft und den atypisch Stillen verteilt werde, so dass die Organgesellschaft „ihren gesamten Gewinn“ an den Organträger abführe, so würde

mit dieser Argumentation die Organschaft auf Ebene des Organträgers scheitern. Denn die Organgesellschaft würde ihren Gewinn auf der ersten Stufe an die atypisch stille Gesellschaft auf Ebene des Organträgers abführen, die wiederum (auf der zweiten Stufe) den Gewinn an den Organträger und den atypisch Stillen verteilen würde. Im Ergebnis käme somit nicht der gesamte von der Organgesellschaft abgeführte Gewinn bei dem Organträger an.

Das Gericht hat die Revision gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen.

Eine Kapitalgesellschaft, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, kann mangels Abführung des Gesamtgewinns keine Organgesellschaft sein

■ KEINE GEMEINNÜTZIGKEIT EINES GEGEN CORONAMASSNAHMEN GERICHTETEN VEREINS

■ FG München, Beschluss vom 30. März 2021, 7 V 2583/20

Die Beteiligten stritten darüber, ob die Voraussetzungen einer Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllt sind.

Der Antragsteller (ein eingetragener Verein) verfolgt nach seiner Satzung als gemeinnützige Zwecke die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO). Zu den Mitgliedern des Vereins gehören im medizinischen Bereich tätige Personen, Ärzte sowie Hochschulprofessoren unterschiedlicher Fachrichtungen. Zielsetzung des Vereins ist es, die aktuelle Coronapolitik kritisch zu hinterfragen.

Nach Ansicht des Gerichtes hat der Verein (nach summarischer Prüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) im Jahr 2020 nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung nicht während des ganzen Veranlagungszeitraums ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke ver-

folgt, so dass die Körperschaftsteuerbefreiung zu versagen war.

Der Verein hatte in einer Aufforderung an die Bundesregierung und die Landesregierungen, die undifferenzierte Forderung nach sofortiger Aufhebung aller verhängten Maßnahmen aufgestellt. Soweit der Antragsteller nach seiner Satzung auch den Schutz von Freiheit und Demokratie verfolgt und dadurch als weiteren gemeinnützigen Zweck die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO zum Ziel hat, erfolgte das nach Ansicht des Gerichts nicht in einer von dieser Norm vorgesehenen Weise. Der Einsatz für Demokratie und Freiheit war nicht auf die objektive und neutrale Vermittlung der Werte des deutschen Staatswesens gerichtet. Er zielte auf konkrete Pandemiemaßnahmen ab, wobei deren freiheitsbeschränkende Wirkung und undemokratisches Zustandekommen thematisiert wurden. Insoweit wurden die Grenzen der Gemeinnützigkeit überschritten, da gezielt auf die politische Willensbildung Einfluss genommen werden sollte.

Ein Verein, der gegen Corona-Maßnahmen aktiv ist, ist nicht gemeinnützig tätig.

■ BETRIEBE GEWERBLICHER ART

■ FG Münster, Urteil vom 21. April 2021, 13 K 3663/18 K

Streitig war, ob eine Gemeinde (Klägerin) mit dem Betrieb von sechs Photovoltaikanlagen einen einheitlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA) i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 betreibt. Die Photovoltaikanlagen waren auf verschiedenen Schulen bzw. Gebäuden angebracht und funktionierten technisch unabhängig voneinander.

Die Klägerin ging davon aus, dass es sich bei den sechs Photovoltaikanlagen jeweils um selbstständige BgA handelte, reichte sechs Körperschaftsteuererklärungen ein und machte gewerblich den Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG geltend sechs Mal geltend.

Das Gericht ging demgegenüber von einem einheitlichen BgA aus.

Mehrere von einer Gemeinde auf verschiedenen Gebäuden betriebene Photovoltaikanlagen stellen einen einheitlichen Betrieb gewerblicher Art dar.

Unter einem BgA sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG alle Einrichtungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu verstehen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KStG). Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nach § 4 Abs. 5 KStG nicht hierzu.

Die Klägerin speiste Strom gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz ein und ging somit mit dem Betrieb der Photovoltaikanlagen – wie ein privater Anbieter – einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen nach.

Eine Einrichtung ist eine funktionelle Einheit, die sich von dem sie organisatorisch tragenden Hoheitsbetrieb als gesonderte selbstständige Betätigung abgrenzen lässt, im Rahmen einer

nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Erzielung von Einnahmen dient und geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinträchtigen, also wettbewerbsrelevant ist.

Da für alle Photovoltaikanlagen nach dem Haushaltsplan der Klägerin ein Mitarbeiter zuständig war und in den Jahresberichten der Klägerin als eigenständiger Geschäftskreis geführt werde, beurteilte das Gericht alle sechs Photovoltaikanlagen als eine funktionelle Einheit.

Nach Ansicht des Gerichts könne aber in Fällen, in denen Anlagen vollständig getrennt durch verschiedene Behörden derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts verwaltet werden oder eine der Photovoltaikanlagen in einem engen organisatorischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang zu einem anderen BgA stehe, auch mehrerer Einrichtungen bzw. mehrerer BgA vorliegen (so auch: Bott/Walter-Bott, KStG, § 4 Rn. 39, Kronawitter, Zeitschrift für Kommunal Finanzen 2011, S. 121).

Die Revision gegen das Urteil wurde gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FGO zugelassen.

■ GRUNDERWERBSTEUER: ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

■ FG Münster, Urteil vom 18. März 2021, 8 K 1438/19 GrE

Das FG Münster entschied, dass ein (kalkulatorisch) auf die Erschließungskosten entfallender Kaufpreisanteil in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen ist.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist gemäß § 8 Abs. 1 GrEStG die Gegenleistung. Bei einem Grundstückskauf gilt nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG als Gegenleistung u. a. der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen. Danach gehören alle Leistungen des Erwerbers zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Gegenleistung, die dieser nach den vertraglichen Vereinbarungen gewährt, um das Grundstück zu erwerben.

Für den Umfang der Gegenleistung ist entscheidend, in welchem tatsächlichen Zustand das Grundstück zum Gegenstand des Erwerbsvorgangs gemacht wurde. Ob Erschließungskosten als Gegenleistung zu erfassen sind, ist danach zu beurteilen, ob das Grundstück unerschlossen oder erschlossen bzw. mit der Verpflichtung des Veräußerers, es erschlossen zu verschaffen, Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist. Ein Grundstück ist tatsächlich erschlossen, wenn bereits die Erschließungsanlagen (z. B. Straßen,

Verkehrs- und Grünanlagen, vgl. § 127 Abs. 2 BauGB) vorhanden sind.

Ist ein Grundstück im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags bereits tatsächlich erschlossen, kann Gegenstand eines solchen Vertrages nur das erschlossene Grundstück sein. Der zur Abgeltung der Erschließung neben dem eigentlichen Grundstückskaufpreis gesondert ausgewiesene Betrag gehört in diesem Fall zur Gegenleistung.

Ist das Grundstück im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrages noch nicht erschlossen, verpflichtet sich jedoch der Veräußerer, das Grundstück dem Erwerber in erschlossenem Zustand zu verschaffen, so ist das Grundstück in diesem Zustand Gegenstand des Erwerbsvorgangs. Der auf die Erschließung entfallende Teil des Kaufpreises ist dann Entgelt für den Grundstückserwerb.

Ob das erschlossene Grundstück Gegenstand der Übereignungsverpflichtung ist, ist im Wege der Auslegung der getroffenen Vereinbarungen zu ermitteln.

Im Streitfall hatte sich die Verkäuferin verpflichtet, den Klägern das Grundstück im erschlossenen Zustand zu verschaffen. Zwar war das

In den Kaufpreis einbezogene Erschließungskosten sind bei Erwerb eines unbebauten Grundstücks in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Grundstück im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erschlossen. Dennoch richtete sich der kaufvertragliche Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf die Übereignung eines erschlossenen Grundstücks.

Die Revision wurde nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG zugelassen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

□ GARANTIEZUSAGE VON KFZ-HÄNDLERN

■ BMF-Schreiben vom 11. Mai 2021, III C 3-S 7163/19/10001:001, FMNR2d4000021

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 14. November 2018, XI R 16/17, entschieden, dass die entgeltliche Garantieusage eines Kfz-Händlers keine unselbständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine eigenständige Leistung ist. Mit einer Garantieusage, durch die der Kfz-Verkäufer als Garantieberer im Garantiefall eine Geldleistung verspricht, liegt eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des VersStG vor, die nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei ist. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) wurde zudem festgestellt, dass die Leistung, zu deren Erbringung der Versicherer im Versicherungsfall verpflichtet ist, nicht zwingend in der Zahlung eines Geldbetrags bestehen muss, sondern auch in Beistandsleistungen, entweder durch Geldzahlung oder Sachleistungen, bestehen kann.

Zu den umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen hat das BMF nun ausgeführt:

Anspruch des Käufers/Garantienehmers auf Reparatur oder Reparaturkostenersatz gegen den Verkäufer/Garantiegeber

Die Leistungen aus entgeltlichen Garantiezusagen des Verkäufers (Versicherers) i. S. d. Ziffer I. Nr. 1 Buchstabe a) sind umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 10 Buchstabe a UStG). Diese Leistungen umfassen die Gewährung des Versicherungsschutzes wie auch die Leistung des Verkäufers (Ver-

sicherers) an den Käufer im Schadensfall. Dies gilt sowohl für eine Geldzahlung als auch für eine Sachleistung im Schadensfall. Der Vorsteuerabzug des Verkäufers (Versicherers) aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit diesen steuerfreien Umsätzen (z. B. für den Abschluss der Garantie oder im Schadensfall für den Einkauf von Material für die Reparatur) ist ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG), wenn nicht im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Rückausnahme nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b UStG vorliegen (siehe hierzu Abschnitt 15.13 und 15.14 UStAE).

Wahlrecht des Käufers/Garantienehmers zwischen Reparaturanspruch gegen den Verkäufer/Garantiegeber und Reparaturkostenersatzanspruch gegen einen anderen Versicherer

Die Leistungen aus Garantiezusagen des Verkäufers i. S. d. Ziffer I. Nr. 3 sind umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 10 Buchstabe a bzw. § 4 Nr. 10 Buchstabe b UStG).

Die Entscheidung des BFH vom 10. Februar 2010, XI R 49/07, wonach die Garantieusage eines Autoverkäufers, die dem Garantienehmer im Garantiefall ein Wahlrecht zwischen einer Sachleistung/Reparatur durch den Händler oder einer Geldleistung eines Versicherungsunternehmens (Reparaturkostenersatz) einräumt, als ein durch die Einstandspflicht des Verkäufers geprägtes eigenständiges Leistungsbündel anzusehen ist und der Umsatzsteuer unterliegt, ist überholt.

■ HAFTUNG FÜR UMSATZSTEUER BEIM HANDEL MIT WAREN IM INTERNET

■ BMF-Schreiben vom 20. April 2021, III C 5-S 7420/19/10002:013, FMNR25d000021

Durch das Jahressteuergesetz 2020 (BGBl. I S. 3096) wurden die Regelungen zum Handel mit Waren im Internet in den §§ 18e, 22f, 25e und 27 Abs. 25 UStG mit Wirkung zum 1. Juli 2021 ge-

ändert. Zur Haftung für die Umsatzsteuer hat das BMF nun in Ergänzung zum BMF-Schreiben vom 1. April 2021, III C 3 - S 7340/19/10003:022 (2021/0382933), BStBl I, ein weiteres, umfangreiches Schreiben erlassen, welches insbesondere Haftungsfragen regelt.

Das BMF hat zur Umsatzsteuer bei Händler-Garantiezusagen Stellung genommen.

Das BMF hat ein Schreiben zu Haftungsfragen beim Handel mit Waren im Internet erlassen.

□ ABZIEHBARKEIT DER AUFWENDUNGEN FÜR BERUFSAUSBILDUNG/STUDIUM

■ BMF-Schreiben vom 18. Mai 2021, IV A 3-S 0338/19/10006:001, 2021/0313415

Mit Beschluss vom 19. November 2019 - 2 BvL 22/14, 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 27/14 - hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten gem. § 9 Abs. 6 EStG sowie die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für Berufsbildungsaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nummer 7 EStG verfassungsgemäß sind. Daran anschließend hatte zudem der BFH seine Auffassung bestätigt, dass auch die rückwirkende Anwendung des Ausschlusses des Betriebsausgabenabzugs für Erstausbildungskosten für ein Studium gem. § 4 Abs. 9 EStG verfassungsgemäß ist (BFH-Urteile vom 5. November 2013, VIII R 22/12, BStBl II 2014 S. 165 und vom 16. Juni 2020, VIII R 4/20, BStBl II 2021 S. 11).

Der BMF hat nun die verfahrensrechtlichen geregelt.

Steuerfestsetzungen sind hinsichtlich folgender Punkte gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig vorzunehmen, soweit dies verfahrensrechtlich möglich ist:

1. Höhe der Kind bezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
2. Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 1 ist sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2001 mit einer

Prüfung der Steuerfreistellung nach § 31 EStG sowie den mit derartigen Einkommensteuerfestsetzungen verbundenen Festsetzungen des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer beizufügen. Wird im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer für den Veranlagungszeitraum 2014 Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO) beantragt, ist dem zu entsprechen, soweit unter Berücksichtigung eines um 72 Euro erhöhten Kinderfreibetrags je Kind die Steuer herabzusetzen wäre und im Übrigen die Voraussetzungen des § 361 AO oder des § 69 FGO erfüllt sind. Ein Einkommensteuerbescheid ist hinsichtlich des Kinderfreibetrags kein Grundlagenbescheid für die Festsetzung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer (BFH-Urteile vom 27. Januar 2011, III R 90/07 und vom 15. November 2011, I R 29/11); § 361 Abs. 3 Satz 1 AO und § 69 Abs. 2 Satz 4 FGO sind daher insoweit nicht anwendbar.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 2 ist in Fällen unbeschränkter Steuerpflicht sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen beizufügen.

Ferner sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für die Veranlagungszeiträume ab 2005 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorzunehmen.

Für die Veranlagungszeiträume ab 2020 erfasst dieser Vorläufigkeitsvermerk auch die Frage, ob die fortgeltende Erhebung eines Solidaritätszuschlags nach Auslaufen des Solidarpakts II zum 31. Dezember 2019 verfassungsgemäß ist.

■ ABGRENZUNG ZWISCHEN GELDLEISTUNG UND SACHBEZUG

■ Bundesministerium der Finanzen, 13. April 2021, IV C 5-S 2334/19/10007:002, FMNR265000021

Das BMF hat ein Schreiben zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug vor dem Hintergrund der Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und

zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. I Seite 2451) erlassen.

In § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG ist durch die neue Definition „Zu den Einnahmen in Geld gehören“ nun gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten,

Das BMF hat Verfahrensfragen zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben Stellung genommen.

Das BMF hat zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug Stellung genommen.

grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind.

In § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG werden bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten) hingegen als Sachbezug gesetzlich definiert.

Voraussetzung ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem ab dem 1. Januar 2022 die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen. Von einer solchen Berechtigung zum ausschließlichen Bezug von Waren oder Dienstleistungen ist insbesondere nicht auszugehen, wenn der Arbeitnehmer (z. B. aufgrund eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) zunächst in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet. In diesen Fällen handelt es sich um eine Geldleistung in Form einer nachträglichen Kostenerstattung.

Bei den vom Arbeitgeber getragenen Gebühren für die Bereitstellung (z. B. Setup-Gebühr) und Aufladung von Gutscheinen und Geldkarten handelt es sich nicht um einen zusätzlichen geldwerten Vorteil, sondern um eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen des Arbeitgebers und damit nicht um Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

Die 44-Euro-Freigrenze (ab dem 1. Januar 2022 50-Euro-Freigrenze) ist bei Gutscheinen und Geldkarten nur dann anwendbar, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 11 zweiter Halbsatz i. V. m. § 8 Abs. 4 EStG). Der steuerliche Vorteil ist damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen ausgeschlossen.

Ein Sachbezug im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer anstelle des Sachbezugs auch eine Geldleistung verlangen kann, selbst wenn der Arbeitgeber die Sache zuwendet (BFH-Urteil vom 4. Juli 2018, VI R 16/17).

Unter diesen Voraussetzungen ist Sachbezug im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG u. a.

- die Gewährung von Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherungsschutz bei Abschluss einer Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitgeber (BFH-Urteil vom 7. Juni 2018, VI R 13/16),
- die Gewährung von Unfallversicherungsschutz, soweit bei Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann, sofern die Beiträge nicht nach § 40b Abs. 3 EStG pauschal besteuert werden,
- die Gewährung von Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeits-täglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken)
- die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem ab dem 1. Januar 2022 unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 Buchstabe a ZAG erfüllen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem BMF-Schreiben.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin

Telefon 030/885 964-0
Telefax 030/885 964-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158
a.gerber@domus-ag.net

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053
feld@domus-ag.net

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Am Marstall 1 A
30159 Hannover
Telefon 0511/897 095-0
Telefax 0511/897 095-29
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 19-41
Telefax 0391/744 18-13
magdeburg@domus-ag.net

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/252 665-36
Telefax 0381/252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192
team@domusconsult.de

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0331/743 30-15
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

